

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen Stefan Schwark-Datentechnik (Stand 03/2006)

1. Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1 Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (nachfolgend auch "AGB" genannt) gelten ausschließlich für alle zwischen Schwark-Datentechnik und dem Kunden abgeschlossenen Verträge sowie für alle sonstigen Absprachen, die im Rahmen der Geschäftsverbindung getroffen werden, ausgenommen, die Parteien treffen schriftliche abweichende Vereinbarungen. Von den AGB abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Kunden erkennt Schwark-Datentechnik nicht an. Die AGB gelten auch dann, wenn Schwark-Datentechnik in Kenntnis entgegenstehender oder von den AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt. Für den Fall, dass der Kunde diese AGB nicht gelten lassen will, hat er dies vorher schriftlich Schwark-Datentechnik anzuzeigen. Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

2. Angebotsbindung, Zahlungsbedingungen und Preise

2.1 Alle Angebote sind freibleibend. Lieferung erfolgt nur, solange der Vorrat reicht.

2.2. Alle Rechnungen von Schwark-Datentechnik sind innerhalb von vierzehn Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Maßgebend ist das Datum des Eingangs der Zahlung bei Schwark-Datentechnik. Im Verzugsfalle ist Schwark-Datentechnik berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.3. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Schwark-Datentechnik berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu berechnen.

2.4. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Schwark-Datentechnik anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

3. Lieferung, Versand und Gefahrübergang

3.1. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich Schwark-Datentechnik Eigentums-, Urheber- sowie sonstige Schutzrechte vor. Der Kunde darf die Unterlagen nur mit der schriftlichen Einwilligung der Schwark-Datentechnik an Dritte weitergeben.

3.2. Alle von Schwark-Datentechnik genannten Liefertermine sind unverbindliche Liefertermine, es sei denn, dass ein Liefertermin ausdrücklich schriftlich bindend vereinbart wird. Vom Kunden genannte Liefertermine sind nur verbindlich, wenn diese von Schwark-Datentechnik ausdrücklich bestätigt werden. Die von Schwark-Datentechnik angegebene Lieferzeit beginnt erst, wenn die technischen Fragen abgeklärt sind. Verlangt der Käufer nach Auftragserteilung Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages oder treten sonstige Umstände ein, die Schwark-Datentechnik eine Einhaltung des Liefertermins unmöglich machen, obwohl Schwark-Datentechnik diese Umstände nicht zu vertreten hat, so verschiebt sich der Liefertermin um einen angemessenen Zeitraum, mit der Maßgabe, dass der Kunde nach Ablauf von einem Monat eine Nachfrist von sechs Wochen setzen kann. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er Schwark-Datentechnik nach Ablauf der verlängerten Frist eine angemessene Nachfrist setzt. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen, wenn Schwark-Datentechnik nicht innerhalb der Nachfrist erfüllt. Wird Schwark-Datentechnik die Vertragserfüllung aus den vorgenannten Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so wird sie von ihrer Lieferpflicht befreit.

3.3 Schwark-Datentechnik ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.

3.4 Bei Rechtsgeschäften mit Unternehmern geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Ware die Werkstatt von Schwark-Datentechnik bzw. von ihr beauftragter Dritter verlässt, bei Rechtsgeschäften mit Verbrauchern erst mit Übergabe der Ware an den Kunden.

3.5 Die Kosten für den Versand und die Transportversicherung sind grundsätzlich vom Kunden zu tragen. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware beim Eintreffen sofort zu prüfen und erkennbare Transportschäden sowie jegliche Beschädigung der Verpackung unverzüglich schriftlich an Schwark-Datentechnik zu melden. Gleiches gilt für verdeckte Schäden. Verliert Schwark-Datentechnik aufgrund des schuldhaften Verhaltens des Kunden Ansprüche gegenüber Versicherung oder Drittlieferanten, so haftet der Kunde für sämtliche Kosten, die aus dieser Obliegenheitsverletzung resultieren.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1. Gegenüber Verbrauchern behält sich Schwark-Datentechnik das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Gegenüber Unternehmern behält sich Schwark-Datentechnik das Eigentum bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Im Falle des vertragswidrigen Verhaltens des Kunden, z.B. Zahlungsverzug, hat die Schwark-Datentechnik nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Die Rücknahme sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch Schwark-Datentechnik gelten als Rücktritt vom Vertrag.

4.2. Der Kunde ist verpflichtet, die unter dem Eigentumsvorbehalt von Schwark-Datentechnik stehenden Sachen pfleglich zu behandeln, insbesondere ordnungsgemäß zum Neuwert zu versichern. Im Schadensfall gilt der Versicherungsanspruch des Kunden als an Schwark-Datentechnik abgetreten. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

4.3. Der Kunde ist zur Verfügung über die unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen nicht befugt. Bei Pfändungen oder Beschlagnahmen hat der Kunde Schwark-Datentechnik unverzüglich schriftlich zu unterrichten und hat Dritte auf den Eigentumsvorbehalt von Schwark-Datentechnik unverzüglich in geeigneter Form hinzuweisen.

5. Haftungsbeschränkung

5.1. Bei Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, haftet Schwark-Datentechnik nur, soweit vertragliche Hauptleistungspflichten betroffen sind. In diesem Fall haftet Schwark-Datentechnik nur für den Schaden, der typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar ist. Die Haftung ist dabei auf 100.000,00 Euro beschränkt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet Schwark-Datentechnik nicht. Vorstehende Haftungsbegrenzung gilt auch für von Schwark-Datentechnik eingesetzte Erfüllungsgehilfen. Die gesetzliche Haftung für Personenschäden und für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz ist hiervon unberührt.

5.2. Im Falle einer Inanspruchnahme von Schwark-Datentechnik aus Gewährleistung oder Haftung ist ein Mitverschulden des Kunden angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung. Unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde es versäumt hat, durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen, insbesondere gegen Computerviren und sonstige Phänomene, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können, Vorkehrungen zu treffen.

6. Gewährleistung

6.1. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Kunde, sofern er Verbraucher ist, berechtigt, bei Schwark-Datentechnik Nacherfüllung zu verlangen nach seiner Wahl in Form einer Mängelbeseitigung (Nachbesserung) oder einer Lieferung einer neuen mangelfreien Sache (Ersatzlieferung). Schwark-Datentechnik ist jedoch berechtigt, die gewählte Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten für sie durchgeführt werden kann und wenn die andere Art der Nacherfüllung keine erhebliche Nachteile für den Kunden mit sich bringen würde. Gegenüber Unternehmern liegt die Wahl zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung bei Schwark-Datentechnik. Schwark-Datentechnik kann außerdem die Nacherfüllung insgesamt verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigem Aufwand für sie durchführbar ist. Der Kunde hat Schwark-Datentechnik eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, kann der Kunde nach seiner Wahl Minderung des

Kaufpreises verlangen oder den Rücktritt erklären. Der Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich anzuzeigen.

6.2. Die Gewährleistungsfrist für Neuwaren beträgt bei Verbrauchern 24 Monate, bei Unternehmern 12 Monate, im Falle von Gebrauchsgütern in beiden Fällen 12 Monate und beginnt mit dem Tag der Lieferung, es sei denn, Schwark-Datentechnik hat den Mangel arglistig verschwiegen. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478,479 BGB bleibt unberührt.

6.3. Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Mängeln, die durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstehen. Die Gewährleistung entfällt, soweit der Kunde ohne Zustimmung von Schwark-Datentechnik Geräte, Elemente oder Zusatzeinrichtungen selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, dass der Kunde den vollen Nachweis führt, dass die noch in Rede stehenden Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden sind und dass die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht erschwert wird.

6.4. Schwark-Datentechnik gibt gegenüber ihren Kunden keine Garantien im Rechtssinne ab. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

6.5. Hat der Kunde Schwark-Datentechnik wegen Gewährleistung in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel Schwark-Datentechnik nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Kunde, sofern er die Inanspruchnahme von Schwark-Datentechnik fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat, allen Schwark-Datentechnik entstandenen Aufwand zu ersetzen.

6.6. Die Lieferung einer Bedienungsanleitung in englischer Sprache ist zulässig, wenn der Vertragsgegenstand noch nicht für den jeweiligen Markt vollständig lokalisiert ist. Gleiches gilt, wenn der Vertragsgegenstand generell nur in englischsprachiger Version lieferbar ist.

6.7. Gegenüber Unternehmern gilt als Beschaffenheit der Ware nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

7. Vertraulichkeit

7.1 Schwark-Datentechnik und der Kunde verpflichten sich gegenseitig, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Seite unbefristet geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwenden. Die Unterlagen, Zeichnungen und andere Informationen, die der andere Vertragspartner aufgrund der Geschäftsbeziehung erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszweckes nutzen.

8. Beweisklausel

8.1 Daten, die in elektronischen Registern oder sonst in elektronischer Form bei Schwark-Datentechnik gespeichert sind, gelten als zulässiges Beweismittel für den Nachweis von Datenübertragungen, Verträgen und ausgeführten Zahlungen zwischen den Parteien.

9. Schutzrechte

9.1 Ohne ausdrückliche Genehmigung von Schwark-Datentechnik ist es dem Käufer nicht gestattet, die von Schwark-Datentechnik erworbene Ware in Länder außerhalb der EU zu exportieren. Daneben hat der Käufer sämtliche einschlägige Exportbestimmungen, insbesondere diejenigen nach der Außenwirtschaftsverordnung sowie gegebenenfalls Regelungen nach US-Recht, zu beachten.

10. Export

10.1 Der Käufer erkennt an, dass der Weiterverkauf jeglicher aus den USA importierter Produkte den Export-Kontrollbestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegt und damit gegebenenfalls Beschränkungen verbunden sind.

11. Sonstiges

11.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt

11.2. Nebenabreden sind nicht getroffen. Vertragsergänzungen entfalten nur Wirksamkeit, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

11.3. Ergänzend gelten gegenüber Unternehmern die Bestimmungen der allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie.

11.4. Der Kunde kann seine Rechte aus einer Geschäftsbeziehung mit Schwark-Datentechnik nur mit schriftlicher Einwilligung von Schwark-Datentechnik abtreten. Schwark-Datentechnik wird die Einwilligung erteilen, wenn sie keine schutzwürdigen Interessen geltend machen kann.

11.5. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Aachen. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Regelungen. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.